



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 1 | JUNI 2014

INHALT:

EINKOMMENSTEUER
NATÜRLICHER PERSONEN

KÖRPERSCHAFTSTEUER

UMSATZSTEUER

ABGABENORDNUNG

GRUNDSTEUER



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über einige vorbereitete Änderungen der Steuergesetze informieren, die ab Anfang 2015 in Kraft treten sollen. Die meisten davon hängen direkt mit der Neuregelung des Privatrechts, also mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelskorporationsgesetz, zusammen und sollen Mängel und Ungenauigkeiten beseitigen, die sich in der Praxis in diesem Zusammenhang ergeben haben.

Außerdem enthalten die Gesetznovellen auch Punkte aus dem Koalitionsvertrag, wie höhere Steuervergünstigungen, ein neuer ermäßigter Umsatzsteuersatz für einige Handelsartikel oder eine intensivere Bekämpfung des Steuerbetrugs.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen zusammen mit unseren Kollegen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HLB PROXY
Audit & Tax Services

Šárka Adámková, Tax partner
Ladislav Dědeček, Tax partner

* Unser Nachrichtenbulletin—Tax Fresh hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

Einkommensteuer natürlicher Personen

Auch 2015 wird **der Steuersatz für natürliche Personen 15 %** betragen, wobei bei abhängiger Tätigkeit die Steuer vom Superbruttolohn berechnet wird. Bei einem Monatseinkommen über ca. 104 Tsd. CZK erhöht sich der Steuersatz um 7% Solidarsteuer. Zur Wiedereinführung einer progressiven Besteuerung wird es wahrscheinlich erst ab 2016 kommen.

Was sachliche Veränderungen betrifft, seien hier die wichtigsten erwähnt:

- Die Steuerermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich um 100 CZK monatlich (d. h. um 1 200 CZK im Jahr).
- Wenn eine steuerpflichtige natürliche Person für eine bestimmte Transaktion eine **von der Steuer befreite Einnahme** über 5.000.000 CZK erhalten soll, hat sie das dem Steuerverwalter zu melden, ansonsten droht eine Sanktion iHv 15 % dieser Einnahme.
- Arbeitende **Altersrentner** können die persönliche Steuerermäßigung wieder geltend machen. Gleichzeitig wird wieder eingeführt, dass bei Rentnern, bei denen die Summe ihrer Einkünfte aus Beschäftigung, Unternehmen oder Miete 840.000 CZ im Jahr übersteigt, die Rente besteuert wird.
- Bei Tätigkeiten, die unter den Pauschalabzug 60 % fallen, wird die absolute Höhe des Abzugs auf 1.200 Tsd. CZK beschränkt (also 60% Abzug maximal von 2 Mio. CZK).
- **Unternehmer und Vermieter**, die ihre Ausgaben pauschal geltend machen, können auch weiterhin die persönliche Steuerermäßigung nicht geltend machen.
- Für **steuerfreie Sachbezüge** aus dem Kultur- und Sozialbedarfsfonds, dem Sozialfonds, dem Gewinn nach Steuer oder zu Lasten des nichtabzugsfähigen Aufwands des Arbeitgebers wird eine Obergrenze von 10.000 CZK im Jahr eingeführt. Es handelt sich um Sachbezüge in Form der Nutzung von Gesundheits-, Bildungs- oder Erholungseinrichtungen, der Gewährung Urlaubsreisen und Ausflügen, der Benutzung firmeneigener Büchereien, Fitnessräume oder Sporteinrichtungen oder von Zuschüssen zu Kultur- oder Sportveranstaltungen.
- **Die Erklärungspflicht** bei Solidarsteuererhöhung wird nur dann gelten, wenn bei dem betreffenden Steuerpflichtigen die Solidarsteuererhöhung die Steuer für das ganze Jahr erhöht, also nicht nur die monatliche Steuervorauszahlung.
- Die Frist für die Lohnsteuerjahresabrechnung wird verlängert, und zwar vom 15. bis zum 31. März. Analog verlängert sich auch die Frist für die Rückerstattung von Guthaben aus der Jahresabrechnung und für die Einreichung der ordentlichen Gesamtsteuerabrechnung.
- **Die Lohnkarten** werden auch die Ergebnisse der Jahresabrechnung der Lohnsteuer und der Steuervergünstigung enthalten müssen.
- Einkommensteuerpflichtige natürliche Personen ohne Buchführung werden die Kosten für den Erwerb eines Baurechts, das nicht Bestandteil der Bewertung des Bauwerks ist, sukzessive auf die Dauer des Baurechts verteilt im steuerlichen Aufwand geltend machen. De facto handelt es sich um Rechnungsabgrenzung bei Steuerpflichtigen, die Steueraufzeichnungen führen, so wie bei Finanzierungsleasing.



Nicht vergessen

- Bei der Entscheidung über Dividendenausschüttung für 2013 ist in Einklang mit dem Handelskorporationsgesetz (weiter nur HKG) zu verfahren.
- Juristische Personen müssen ihre Gesellschaftsverträge bis zum 30. 6. 2014 dem neuen HKG anpassen, Ähnliches gilt auch für Verträge über Geschäftsführung und Entgelt.
- Anlagevermögen ist nach der neuen Produktklassifizierung CZ-CPA neu einzuordnen.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz soll auch nach dem 1. 1. 2015 19 % betragen, ändern sollen sich folgende Bestimmungen des EStG:

- Das Steuererklärungsformular wird auch eine **spezielle Anlage** enthalten, in die Informationen über Transaktionen mit verbundenen Personen eingetragen werden.
- Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 lit. **zc**) EStG, nach dem ein nicht abzugsfähiger Aufwand bis zur Höhe der direkt mit ihm zusammenhängenden Einnahmen als abzugsfähig erachtet werden kann, soll nun nur für „Weiterverrechnung“ gelten, d.h., eine Aufwendung wird bis zu der Höhe abzugsfähig, in der sie bezahlt werden soll. Es gilt die Regel, dass auf nichtabzugsfähige Aufwendungen, die einen besonderen/speziellen Steuermodus haben /z. B. Berichtungsposten, Abschreibungen, Forderungen) diese Bestimmung nicht angewandt werden kann.
- Es kommt zu einer solchen Regelung in der **Besteuerung von Investitionsfonds**, dass der ermäßigte Steuersatz iHv 5% nur von ausgewählten Investitionsfonds genutzt werden kann.
- Der Zeitraum, nach dessen Ablauf **gesetzliche Berichtungsposten** zu nicht verjährten Forderungen iHv 100 % gebildet werden können, verkürzt sich von 36 auf 30 Monate (unter Berücksichtigung der neuen dreijährigen Verjährungsfrist nach dem neuen BGB).
- Eine selbständige Gruppe der Neuregelungen betrifft die **Abschreibung bei Treuhandfonds** und Bedachten, Stiftungen und gemeinnützigen Instituten, wo sich die Absicht des Gesetzgebers, diesen Subjekten die Abschreibung zu ermöglichen, bestätigt.
- Die Definition des **Finanzierungsleasings** wird so erweitert, dass sie mehr dem ökonomischen Wesen dieses Begriffes entspricht. Neue bestimmende Kennzeichen sind die Tatsache, dass der Kaufpreis des Leasinggegenstandes zum Zeitpunkt der Übereignung wesentlich niedriger ist als sein üblicher Preis zu diesem Zeitpunkt und dass auf den Leasingnehmer die Verantwortung für den Leasinggegenstand (einschließlich Instandhaltung und Reparaturen) sowie auch das Risiko (Beschädigung, Sinken des Marktwertes des Leasinggegenstands) übertragen wird.



Umsatzsteuer

Zu den hauptsächlichen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, die ab dem 1. 1. 2015 in Kraft treten sollen, gehören:

- die Einführung eines neuen ermäßigten Steuersatzes von **10% neben dem bestehenden 15%-Satz**. Dieser neue Steuersatz soll nur für ausgewählte Waren (ersatzlose Kindernahrung, Medikamente und Bücher) gelten
- neue Pflicht für Steuerzahler betreffend Erstellung und Einreichen einer Kontrollaufstellung zusammen mit der USt-Erklärung
- Einführung des **Modus der Steuerpflichtübertragung** auch z. B. für die Lieferung von Mobiltelefonen, Einrichtungen mit integrierten Schaltkreisen, Spielkonsolen, Tablets und Laptops, die Lieferung von Getreide und Zuckerrüben, die technischen Früchten einschließlich Ölsamen und Lieferung von Rohmetallen und halbbearbeiteten Metallen, einschließlich Edelmetallen
- Möglichkeit der Einführung des Modus der Steuerpflichtübertragung im Rahmen des sog. **Mechanismus der schnellen Reaktion** durch Regierungsverordnung auf Dauer von maximal neun Monaten bei Leistungen, bei denen die Europäische Kommission im Zuge des Kampfes gegen Steuerhinterziehung bestätigt, dass sie gegen die Anwendung dieses Modus bei der Lieferung der betreffenden Ware oder bei der Erbringung der betreffenden Dienstleistung keine Einwände hat

Die übrigen Änderungen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, hängen mit der Feinabstimmung der bestehenden Bestimmungen oder der Präzisierung des Textes des gültigen UStG in Anpassung an die geltende Fassung der Richtlinie.

Abgabenordnung

Die Änderungen in der Abgabenordnung können in mehrere Bereiche aufgeteilt werden. Einer davon sind Maßnahmen für einen wirksameren **Kampf gegen Steuerhinterziehung** (z.B. Einschränkung des Missbrauchs sog. virtueller Firmensitze, Verstärkung der Möglichkeit, Kettenbetrug im Umsatzsteuerbereich aufzudecken, Modifizierung der Steuerfestsetzungsfrist dahingehend, dass diese Frist auf Dauer der Strafverfolgung nicht läuft).

Ein weiterer Bereich hängt mit der **Elektronisierung der Steuerverwaltung** zusammen, wo in Anbetracht des ständig wachsenden Kreises der Einreichungen, bei denen das Gesetz die elektronische Form vorschreibt, für Fälle, in denen diese Form nicht eingehalten wird, eine spezifische Vorgehensweise vorgeschlagen wird. Neu sollten die Steuerverwalter nicht zur

Beseitigung von Einreichungsmängeln auffordern, sondern die eingegangenen Formulare akzeptieren, sofern die Einreichung ansonsten einwandfrei ist. Bei Formularen, bei denen das Finanzministerium auf der elektronischen Form besteht, könnte die Verletzung dieser Pflicht Sanktionen nach sich ziehen.

Nicht zuletzt werden Änderungen im **Sanktionssystem** vorgenommen werden, namentlich wird eine neue Geldstrafe für die Verletzung einer Pflicht, die keinen Geldcharakter hat, eingeführt, und das bis zur Höhe von 500.000 CZK. Strafen, die sich der Höchststrafe annähern, sollten nicht für weniger ernste Verfehlungen oder bei Subjekten verhängt werden, für die eine solche Summe eine enorme Belastung darstellen würde.

Grundsteuer

Eine weitere Novellierung betrifft, die Grundsteuer. Ab 1. 1. 2015 kommt es hier zu einigen Terminologiepräzisierungen, die aber die Steuerlasten der Steuerzahler keinesfalls grundlegend ändern sollten. Eine positive Neuheit ist dann eine spezielle Bestimmung, die **Strafen für verspätete Steuerbehauptung** regelt. Nach dieser Bestimmung wird bei verspäteter Einreichung einer Steuererklärung über niedrigere Steuer keine Strafe für Steuerklärungsverzug mehr bemessen.



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

tel.: 00420/296 332 411

fax: 00420/296 332 490

e-mail: office@proxy.cz



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

tel.: 00420/386 100 011

fax: 00420/386 100 022

e-mail: office@proxycb.cz

cz www.hlb